

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Abdruck
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gemeinschaftsblatt
Nr. 88.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 88.

Freitag, 18. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Stereojährlicher Telegrammpreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Rückholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis vermittelst 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Heftausgabe 42 mm breite Kurzspalte 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitanzeiger und Jahreszeitlicher Satz nach besonderem Tarif.

Siedlungsbau und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 10. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Nachdem die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses das Regulativ über den Hochwassernachrichten- und Beobachtungsdienst im Rödergebiete innerhalb der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 1. November 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1910 in einzelnen Punkten zu ändern beschlossen hat, wird das vorbezeichnete Regulativ nachstehend unter ① in der neuen Fassung zum Abdruck gebracht.

Großenhain, am 27. März 1913.

88 b J.

Königliche Amtshauptmannschaft.

①

Regulativ

über

den Hochwassernachrichten- und Beobachtungsdienst im Rödergebiete innerhalb der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain.

1.

Flussgebiete.

Der Beobachtungs- und Melde Dienst findet statt für das Flussgebiet der Röder von Medingen bis zur sächsisch-preußischen Landesgrenze.

2.

Beobachtungs- und Meldestellen.

Es wird eingerichtet:

1. in Medingen: eine Pegelstelle,
2. in Radeburg: eine Niederschlagsmehrstelle,
3. in Steinbach: eine Pegelstelle verbunden mit Gefahrenmarken an der Röder,
4. in Schönfeld: eine Niederschlagsmehrstelle an der Promnitz,
5. in Röderhain: eine Pegelstelle (Neugrabenwehr) und eine Gefahrenmarkenstelle (Löwenbrücke),
6. in Großenhain: eine Pegelstelle verbunden mit Gefahrenmarken, eine Gefahrenmarkenstelle,
7. in Görlitz: eine Gefahrenmarkenstelle,
8. in Grödig-Tiefenau: eine Niederschlagsmehrstelle (in Grödig), eine Pegelstelle (Eisenbahnbrücke Tiefenau) und eine Gefahrenmarkenstelle (Reppis-Nauwalde Kommunikationswegebrücke).
9. —

Einrichtung und Handhabung des Nachrichten- und Beobachtungsdienstes.

Die Nachrichten sind vom Eintritt schnellen Wachstums des Wassers, insbesondere aber von der Überschreitung der Gefahrenmarke A an und unter Beachtung der Vorschriften in der allgemeinen Anweisung, sowie der jedem Beobachter eingehändigten Sonderanweisung so lange zu geben, bis ein Fallen des Wassers unter die Gefahrenmarke A eintritt und zwar:

A. bei zu befürchtendem Hochwasser und Esgang

I. werden benachrichtigt:

1. durch die Rittergutsherrschaft zu Medingen: die Gemeindevorstände von Großdittmannsdorf und Boden (durch Gilboten — Radfahrer —).
2. durch den Bürgermeister in Radeburg: a) das Rittergut Radeburg, b) die Gemeindevorstände von Niederebersbach (durch Fernsprecher), Obers- und Niederröder, durch legieren das Rittergut Niederröder (durch Gilboten — Radfahrer —),
3. durch den Gemeindevorstand von Niederebersbach: die Gemeindevorstände von Freitalsdorf, Gunnendorf, das Rittergut Gunnendorf und der Gemeindevorstand in Biebrach (durch Gilboten — Radfahrer —),
4. durch die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain: a) die Stadt Großenhain (durch Fernsprecher oder durch Boten), b) der Gemeindevorstand in Röderhain (durch Fernsprecher) und durch diesen der Gutsoberhaupt zu Röderhain, sowie der Gemeindevorstand in Rödig (durch Gilboten oder Radfahrer). c) der Gemeindevorstand von Holzern (durch Fernsprecher). d) der Jägerhof (durch Fernsprecher) und durch diesen die Bewohner der Bauernhöfe und der sonst angrenzenden Hausrundstücke. e) das Rittergut in Naundorf bei Großenhain (durch Fernsprecher oder durch Gilboten) und durch dieses der Gemeindevorstand derselbe (durch Boten). f) der Gemeindevorstand in Großröschen (durch Fernsprecher oder durch Gilboten) und durch diesen der Gemeindevorstand von Kleinröschen (durch Gilboten). g) das Rittergut Bischleben (durch Fernsprecher, Nachts durch Gilboten). h) das Remontedepot Stassa (durch Fernsprecher, Nachts durch Telegraffi) und durch dieses die Gemeinde Stassa. i) der Gemeindevorstand von Wildenhain (durch Fernsprecher). k) der Gemeindevorstand von Haida (durch Fernsprecher). l) der Gutsoberhaupt von Walda (durch Fernsprecher) und durch diesen der Gemeindevorstand derselbe (durch Boten). m) der Gemeindevorstand in Görlitz (durch Fernsprecher), durch den Ge-

meindevorstand in Görlitz das Mittergut derselbe und der Gemeindevorstand von Görlitz (durch Gilboten — Radfahrer —).

- n) das Rittergut in Frauenhain (durch Fernsprecher, Nachts eventuell durch Gemeindevorstand in Grödig aufsorge Sonderanweisung), durch dieses der Gemeindevorstand derselbe und durch letzteren die Gemeindevorstände von Röden und Pulsen (durch Gilboten — Radfahrer —).
- o) der Gemeindevorstand in Rosenthal (Nachts durch Fernsprecher, Nachts durch Telegraffi) und durch diesen der Gemeindevorstand von Tiefenau und das Rittergut derselbe (durch Gilboten — Radfahrer —).
- p) der Gemeindevorstand von Grödig (Nachts durch Fernsprecher, Nachts durch Telegraffi) und durch diesen die Gemeindevorstände von Neppis, Hauswald und Spannberg und der Schleusenwärter auf der Holze (durch Gilboten — Radfahrer —) — siehe auch unter n —.

II. erhalten Nachricht:

über das Steigen im Oberlausitzgebiet

1. das Rittergut Medingen,
2. der Bürgermeister von Radeburg, | von Radeberg und
3. der Gemeindevorstand von Niederebersbach, | Hermisdorf aus.
4. die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain.

III. geben Nachricht:

vorstehende von Hochwasser im Mittellaufe

1. der Bürgermeister von Radeburg: a) dem Gemeindevorstand in Niederebersbach (durch Fernsprecher). b) der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher). c) dem Königlichen Straßen- und Wasser-Bauamt Meißen I (durch Fernsprecher).
2. der Gemeindevorstand in Röderhain: a) der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher). b) dem Königlichen Straßen- und Wasser-Bauamt Meißen I (durch Fernsprecher).
3. die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain: a) dem Stadtrate in Großenhain. b) den oben unter A 1 f-p ausgeführten Stuhlwärtis liegenden Ortschaften und sonstigen Empfängern. (Art der Benachrichtigung wie dort angegeben).

B. bei starkem Regen und schneller Schmelze

I. werden benachrichtigt:

die vorstehende unter A 1 f-p aufgestellten Empfänger.

II. erhalten Nachricht:

1. Rittergut Medingen,
2. Bürgermeister zu Radeburg, | von Radeberg, Hermisdorf
3. Gemeindevorstand zu Niederebersbach, | und Okilla aus,
4. Amtshauptmannschaft Großenhain,

über stärkere Niederschläge oder schnelle Schmelze aus dem Oberlausitzgebiete.

III. geben Nachricht:

- über stärkere Niederschläge oder schnelle Schmelze im Mittellaufe:
 1. der Amtshauptmannschaft in Radeburg über die Schneegeldebeobachtungen in Medingen, Radeburg, Niederebersbach und Steinbach:
 - a. dem Bürgermeister in Radeburg (durch Gilboten),
 - b. dem Königlichen Straßen- und Wasser-Bauamt Meißen I (durch Fernsprecher).
 2. der Regenmeßbeobachter in Radeburg: dem Bürgermeister in Radeburg (durch Boten).
 3. der Bürgermeister in Radeburg: a) der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher), b) dem Königlichen Straßen- und Wasser-Bauamt Meißen I (durch Fernsprecher).
 4. der Regenmeßbeobachter in Schönfeld: der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher).
 5. der Regenmeßbeobachter in Steinbach: der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Reichstelegraph).
 6. der Regenmeßbeobachter in Röderhain: der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Fernsprecher).
 7. der Regenmeßbeobachter in Großenhain sowohl über die Regenbeobachtungen in Großenhain, als auch über die Schneegeldebeobachtungen in Röderhain, Naundorf, Bischleben, Großröschen und Treuenbrietzen:
 - a. der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Boten) und b) dem Königlichen Straßen- und Wasser-Bauamt Meißen I (durch Fernsprecher).
 8. der Regenmeßbeobachter in Grödig: der Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain (durch Poststelle).
 9. die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain: a) dem Stadtrate zu Großenhain (durch Boten), b) den unter A 1 f-p ausgeführten Ortschaften und sonstigen Empfängern. (Art der Benachrichtigung wie dort angegeben).

IV. Benutzung der Nachrichten.

Die Empfänger haben für möglichst umfängliche und schnelle Verbreitung der ihnen zugehörigen Nachrichten Sorge zu tragen, insbesondere haben die Ortsbehörden die ihnen zugegangenen Hochwasser- und Esgangsnachrichten unverzüglich durch einen oder mehrere Anschläge, welche bei eintretender Dunkelheit zu erleuchten sind, erforderlichenfalls auch durch besondere Anlage und zwar zuerst in den zunächst der Gefahr ausgesetzten Ortsstellen, Mühlen, Triebwerken, Fabriken, Gehöften usw. zu verbreiten.

V. Hilfeleistung bei Hochwassergefahr.

Die Ortsbehörden sowie die Gutsbehörden des Verwaltungsbereichs haben wegen Hilfeleistung in Fällen von Hochwassergefahr im Voraus das Nötige vorzusehen und